


An die Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen
LEIHENEXEMPLAR

Ihr Zeichen
Unser Zeichen

 Durchwahl 2 20-21 00
Durchwahl 2 20-20 00

Datum 7. Februar 1995

**Westdeutscher
Rundfunk Köln**
Anstalt des öffentlichen Rechts

**7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz) - Drucksache 11/8065 -**

Appellhofplatz 1
50667 Köln
Postanschrift
50600 Köln

Tel (02 21) 2 20-21 00/1/2/3
Telegramme WDR Köln
Fax (02 21) 2 20 20 00
Telex 8882 575

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des
Hauptausschusses des Landtages am 9. März 1995 darf ich Ihnen
herzlich danken. Ich habe die Justitiarin, Frau Pieper, sowie den Tech-
nischen Direktor, Herrn Dr. Hoff, gebeten, den WDR bei diesem Termin
zu vertreten.

Zur Vorbereitung der Sitzung des Hauptausschusses überreiche ich
Ihnen anliegend eine schriftliche Stellungnahme des WDR zum Regie-
rungsentwurf des 7. Rundfunkänderungsgesetzes. Dieses Papier habe
ich vorab bereits dem Vorsitzenden des Hauptausschusses des Land-
tages, Herrn Grätz, zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

*W
Friedrich Nowotny*

Friedrich Nowotny

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
11/4011
174

Gesetzlicher Vertreter des
Westdeutschen Rundfunks
Köln ist der Intendant
Der Westdeutsche Rundfunk
Köln kann auch von zwei vom
Intendanten bevollmächtigten
Personen vertreten werden
Auskünfte über den Umfang
der Vollmachten erteilt der
Justiziar des Westdeutschen
Rundfunks Köln.

Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln zum 7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und das Rundfunkgesetz über das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Durch Schreiben vom 5.12.1994 hat der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Minister Clement, den Intendanten des WDR über den Wortlaut des Regierungsentwurfs eines 7. Rundfunkänderungsgesetzes informiert.

Der WDR begrüßt die in diesem Entwurf enthaltenen Novellierungsvorschläge, soweit sie das WDR-Gesetz sowie das LRG NW an die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages - insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Sponsoring - anpaßt. Auch im übrigen erhält der Regierungsentwurf eine Reihe von erfreulichen Klarstellungen und Konkretisierungen. Dies gilt beispielsweise für die in § 10 Abs. 2 WDR Gesetz vorgesehene Straffung des Programmbeschwerdeverfahrens. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ist es weiterhin zu begrüßen, daß in Zukunft die Anrufung des Rundfunkrats nach Bescheidung durch den Intendanten nur "innerhalb eines weiteren Monats" zulässig ist.

Sachgerecht erscheint darüber hinaus auch die durch den neuen § 27 Abs. 4 WDR-Gesetz eingefügte Klarstellung für die Durchführung von Nachwahlen in den Schulrundfunkausschuß.

Erheblicher Diskussions- bzw. Änderungsbedarf besteht demgegenüber jedoch für eine Reihe von anderen Regelungsvorschlägen, die im folgenden aus Gründen der besseren Verständlichkeit parallel zur Chronologie des Gesetzentwurfes darstellt und erläutert werden.

Der WDR würde es begrüßen, wenn diese Ausführungen zu dem Regierungsentwurf Eingang in die Beratungen des Landtages finden würden. Gleichzeitig bittet der WDR, daß ihm die Gelegenheit gewährt wird, seine Positionen zu diesem Gesetzentwurf auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.

I. Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (Art. 1 des Gesetzentwurfs)

1. § 18 Abs. 5 Satz 1 WDR-Gesetz sollte - nicht zuletzt auf Anregung des Rundfunkratsvorsitzenden des WDR - wie folgt gefaßt werden:

"Beschlüsse des Rundfunkrats kommen durch die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande."

Auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 18 Abs. 5 Satz 1 WDR-Gesetz kommt häufig insbesondere den Stimmenthaltungen im Ergebnis eine Funktion zu, die von dem betreffenden Rundfunkratsmitglied gar nicht gewollt ist. Nach der bisherigen Regelung wirken Stimmenthaltungen faktisch als Gegenstimmen (vgl. § 47 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rundfunkrates). Eine solche Aussage kann dem Abstimmungsverhalten einer Stimmenthaltung häufig gerade nicht zugemessen werden. Vielmehr besteht die Bedeutung einer Stimmenthaltung zumeist darin, daß der Betreffende kein Votum für oder gegen eine bestimmte Entscheidungsvorlage abgeben will.

2. Die im Herbst 1994 in Kraft getretene Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen macht aus Sicht des WDR zwingend eine Anpassung des § 54 WDR-Gesetz erforderlich, um den bisherigen verfassungsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Status zu erhalten und darüber hinaus auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht gegenüber privatrechtlich organisierten Rundfunkunternehmen konkurrenzfähig zu bleiben. Der WDR schlägt deshalb folgende Neufassung des § 54 WDR-Gesetz vor, die anschließend im einzelnen erläutert werden soll:

Abs. 1: wie bisher

Abs. 2: Im Falle des § 72 a Abs. 6 LPVG NW sind etwaige Einwendungen binnen einer Frist von drei Tagen dem Intendanten schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Abs. 3: § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG NW gilt in den Fällen der §§ 72 Abs. 1 Satz 1, 72 a Abs. 1 und 5 LPVG NW entsprechend, soweit es sich um Angelegenheit von Beschäftigten handelt, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind. In diesen Angelegenheiten finden §§ 66 Abs. 4, 72 a Abs. 8 LPVG NW keine Anwendung.

Abs. 4: In den Abs. 3 Satz 1 bestimmten Fällen entscheidet der Intendant endgültig.

Abs. 5: §§ 66 Abs. 4, 72 Abs. 1 Satz 1, 72 a gelten nicht für Beschäftigte, die aufgrund eines Tarifvertrages auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

§ 54 Abs. 2 unseres Entwurfes sieht eine Bereichsausnahme von dem Erfordernis des § 72 a Abs. 6 LPVG NW n.F. vor. Der WDR setzt sich dafür ein, von der Verlängerung der Stellungnahmefrist des Personalrats bei außerordentlichen Kündigungen von bisher 3 Tagen auf nunmehr eine Woche ausgenommen zu werden. Nur auf diese Weise kann die bislang gewährleistete Personalhoheit des Intendanten in vollem Umfang aufrechterhalten und zugleich sichergestellt werden, daß in dieser Hinsicht keine Benachteiligung des WDR im Vergleich zu privaten Rundfunkanbietern und dem ZDF eintritt, weil sowohl § 102 Abs. 2 Satz 3 Betriebsverfassungsgesetz als auch § 82 Abs. 3 Satz 3 LPVG Rheinland-Pfalz lediglich eine dreitägige Äußerungsfrist vorsieht.

Die Ausnahme des WDR von der genannten Bestimmung ist auch deshalb so wichtig, weil § 72 a Abs. 6 LPVG NW n. F. im Regelungszusammenhang mit § 626 Abs. 2 BGB aus Sicht des WDR nicht nur in vielen Fällen zu einer faktischen Aushöhlung der Kündigungsmöglichkeit, sondern auch des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsrechts führt. Dies wird daran deutlich, daß durch die einwöchige Äußerungsfrist bereits die Hälfte der 2-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB verbraucht ist und so vor allem im zeitlichen Zusammenhang mit Wochenenden oder Feiertagen

eine ernsthafte Auseinandersetzung des Kündigungsberechtigten mit den Argumenten des Personalrats nicht mehr gewährleistet sein wird.

§ 54 Abs. 3 S. 1 unseres Entwurfs bezieht gegenüber der derzeit geltenden Fassung des § 54 Abs. 2 WDR-Gesetz § 72 a Abs. 1 und 5 LPVG NW n. F. mit ein. Die in dieser Vorschrift enthaltene Mitbestimmung des Personalrats bei ordentlichen Kündigungen war vor der Änderung des LPVG in § 72 Abs. 1 Nr. 8 LPVG a. F. geregelt und daher von § 54 Abs. 2 WDR-Gesetz erfaßt.

Durch unseren Vorschlag soll sichergestellt werden, daß das bisher durch § 54 Abs. 2 WDR-Gesetz verfassungskonform gewährleistete Letztentscheidungsrecht des Intendanten bei ordentlicher Kündigung programmgestaltender Mitarbeiter nicht durch eine rein gesetzestechnisch motivierte Änderung des LPVG entfällt. Es handelt sich dabei um Entscheidungen, die sich direkt auf das Programm auswirken. Der Intendant muß in diesen Fällen - wie bisher - endgültig entscheiden können.

§ 54 Abs. 3 Satz 2 unseres Entwurfes sieht eine Bereichsausnahme für die programmgestaltenden Mitarbeiter vom Initiativrecht des Personalrats nach §§ 66 Abs. 4, § 72 a Abs. 8 LPVG NW n.F. vor. Nach § 66 Abs. 4 LPVG NW n.F. soll dem Personalrat auch ein Initiativrecht bei personellen Einzelmaßnahmen zuerkannt werden, welches durch die Worte "oder sich auf sie auswirken", eine weite Ausdehnung erfährt. Nach § 72 Abs. 8 LPVG NW n.F. soll dieses Initiativrecht auch für die Kündigungstatbestände des § 72 a LPVG NW n.F. gelten.

Dieses auch auf personelle Einzelmaßnahmen ausdrücklich ausgedehnte Initiativrecht könnte gerade bei programmgestaltenden Mitarbeitern zu einer erheblichen Erschwerung und Verlangsamung des Personalfindungsprozesses führen. Mittelbar wird durch die Einführung dieses mit der Leitungsverantwortung und Personalhoheit des Intendanten konkurrierenden Initiativrecht des Personalrats die Verwirklichung des Programmauftrages erschwert, da dieser ganz wesentlich auch von einer ef-

fektiven und den programmlichen Zielen entsprechenden Personalauswahl abhängt.

Ein zwischen Intendant und Personalrat konkurrierendes Initiativrecht bei personellen Einzelmaßnahmen stellt gerade gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern einen schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil dar, da das Betriebsverfassungsgesetz ein vergleichbares Initiativrecht des Betriebsrates nicht vorsieht.

§ 54 Abs. 4 unseres Entwurfes entspricht voll inhaltlich § 54 Abs. 3 des derzeit geltenden WDR-Gesetzes.

§ 54 Abs. 5 unseres Entwurfes bezieht lediglich zur Klarstellung die §§ 66 Abs. 4, 72 a LPVG NW n.F. in die Regelung mit ein. Aus Sicht des WDR handelt es sich insoweit um eine rechtlich unproblematische Anpassung, da es sich bei den auf Produktionsdauer Beschäftigten ohnehin nicht um Beschäftigte i.S. des LPVG NW handelt (vgl. § 5 Abs. 3 LPVG NW).

3. Nach Art. 3 des Novellierungsentwurfes des 7. Rundfunkänderungsgesetzes (Schlußbestimmungen) wird der Ministerpräsident ermächtigt, u.a. das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" neu bekannt zu machen und dabei ggfs. auch die Paragraphenfolge zu ändern. Vor einer derartigen Maßnahme gibt der WDR zu bedenken, daß eine Änderung der Paragraphenfolge des WDR-Gesetzes im Bereich des WDR zu erheblichen praktischen Folgeproblemen führen würde. So müßten beispielsweise sämtliche WDR-internen Gesetzestexte, aber auch Formulare, die WDR-Vorschriften zitieren, geändert werden. Auf diese Weise würden zudem Kosten in erheblichem Umfange anfallen.

Der WDR begrüßt deshalb ausdrücklich, daß nach dem bisherigen Regierungsentwurf zur Novellierung des WDR-Gesetzes eine derartige Änderung der Numerierung der Paragraphen nicht vorgesehen ist.

II. Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Art. 2 des Gesetzentwurfs)

1. Zuordnung von Übertragungskapazitäten [§ 3 LRG NW (Art. 2/(3))]

Die umfangreiche Neuregelung des § 3 LRG NW gibt unter verschiedenen inhaltlichen Aspekten Anlaß zu vertiefenden Anmerkungen.

- a) Bemerkenswert ist zunächst, daß nach der Entwurfsfassung die Zuordnung der dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nach wie vor durch **Rechtsverordnung der Landesregierung** geregelt werden soll, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages bedarf. Da bekanntlich in Nordrhein-Westfalen auf diesem Gebiet kein Normenkontrollverfahren beim Landesverfassungsgerichtshof oder beim Oberverwaltungsgericht stattfindet, bleibt es dabei, daß dem WDR oder anderen Verwaltungsadressaten kein justitiabler Akt zur Verfügung gestellt wird, mit dem im verwaltungsgerichtlichen oder landesverfassungsgerichtlichen Verfahren die Zuweisung von Übertragungskapazitäten überprüft werden könnte. Die Rundfunkanstalt bleibt darauf angewiesen, im Wege der Verfassungsbeschwerde im Falle einer aktuellen, gegenwärtigen Betroffenheit durch eine Maßnahme inzident die Normierung anzugreifen.

Nach Auffassung des WDR begegnet diese Regelung vor dem Hintergrund des 6. Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 238 [323]) nach wie vor Bedenken. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht gerade in den - nach wie vor andauernden - Zeiten der Frequenzknappheit dem Verfahren zur Zuordnung von Frequenzen eine erhebliche Grundrechtsrelevanz zugemessen. Vor diesem Hintergrund legt es das Rechtsstaatsprinzip nahe, die Frequenzzuweisung im Wege eines justitiablen Exekutivaktes auszugestalten, wie dies auch in anderen Bundesländern geregelt ist. Nur auf diese Weise kann in Fällen faktischer Betroffenheit durch Frequenzvergabeentscheidungen der Exekutive in

der nach rechtsstaatlichen Grundsätzen üblichen Weise Rechtsschutz erlangt werden.

- b) Keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken begegnet das in § 3 Abs. 2 und 3 LRG NW neu vorgesehene **zweistufige Entscheidungsverfahren**. Insbesondere das in § 3 Abs. 2 LRG NW vorgesehene Verständigungsverfahren zwischen öffentlicher-rechtlicher Rundfunkanstalt und LfR unter Mitwirkung der Landesregierung stellt aus Sicht des WDR grundsätzlich einen durchaus sachgerechten und in anderen Bundesländern bereits eingeführten Ansatz für eine konsensuale Frequenzvergabe dar. Fraglich erscheint allerdings die Praktikabilität des in dem neuen § 3 Abs. 2 LRG NW vorgesehenen Verfahrens. Bislang sah das Bedarfsermittlungsverfahren im Vorfeld der Frequenzzuteilung eine sehr frühzeitige Bedarfsanmeldung und Beteiligung der Senderbetreiber (einschließlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) vor. Der neue § 3 Abs. 2 LRG NW scheint nunmehr diese Initiativfunktion sowie die Bedarfsermittlungszuständigkeit einseitig auf die Landesregierung zu verlagern. Hierdurch könnten sich aus Sicht des WDR Probleme im Hinblick auf eine sachgerechte und den aktuellen Bedürfnissen genügende Vergabe- und Bewertungspraxis ergeben.
- c) Änderungsbedürftig erscheint die Gewichtung der in den Abs. 4 und 5 des neuen § 3 LRG NW enthaltenen **Kriterien** für die Entscheidung über die Zuteilung von Übertragungskapazitäten. Dabei ist zunächst zu begrüßen, daß nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 LRG NW die frequenztechnische Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang vor allen übrigen Zuteilungskriterien für Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke hat.

Allerdings gibt die gegenüber der Versorgung mit lokalem Rundfunk (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LRG NW) nachrangige Berücksichtigung der Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 LRG NW) vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere in seinem 8. Rundfunkurteil vom 22. Februar 1994 macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, daß dem Staat die Pflicht zukommt, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk diejenige Ausstattung zukommen zu lassen, die die ungeschmälerte Erfüllung seines klassischen Rundfunkauftrages gewährleistet. Ausdrücklich weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, daß die derzeitigen Defizite des privaten Rundfunks an gegenständlicher Breite und thematischer Vielfalt nur hingenommen werden können, soweit und solange der öffentlich-rechtliche Rundfunk in vollem Umfang funktionstüchtig bleibt (S. 40/41 des Entscheidungsumdrucks).

Diese grundsätzliche Gewichtung der Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks läßt sich - wie der Gesamtkontext der Entscheidung eindeutig erkennen läßt - nicht nur auf die finanzielle Ausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschränken. Allein die Gewährleistung der finanziellen Funktionsfähigkeit vermag die ungeschmälerte Aufgabenerfüllung noch nicht zu garantieren. Vielmehr kann dies nur unter Verwirklichung der vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem 6. Rundfunkurteil dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordneten Bestands- und Entwicklungsgarantie geschehen. Grundvoraussetzung für die faktische Realisierung dieser Bestands- und Entwicklungsgarantie ist u.a. auch eine die Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrages gewährleistende Ausstattung mit Übertragungskapazitäten. Auf die grundlegende Bedeutung der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat das Bundesverfassungsgericht folgerichtig bereits in seinem 4. Rundfunkurteil hingewiesen (BVerfGE 73, 118 Leitsatz 1).

Da der klassische Rundfunkauftrag in inhaltlicher Hinsicht nicht nur auf die bloße Grundversorgung beschränkt ist, bedeutet dies für die Zumessungskriterien bei der Zuteilung von Frequenzen, daß auch diejenigen Übertragungskapazitäten, die - neben der Grundversorgungsaufgabe - der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der öffent-

lich-rechtlichen Rundfunkanstalten dienen, im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung zu werten sind. Aus diesem Grunde verbietet sich aus Sicht des WDR eine Rangfolge, die wie im vorliegenden Regierungsentwurf einen Vorrang der flächendeckenden Versorgung mit lokalem Rundfunk vor der Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorsieht. Insoweit wird also angeregt, entweder die Versorgung des Landes mit lokalem Rundfunk aus der Regelung des § 3 Abs. 4 LRG NW zu streichen und in den Katalog des § 3 Abs. 5 LRG NW aufzunehmen oder aber das Kriterium des § 3 Abs. 5 Ziff. 1 LRG NW zumindest gleichgewichtig in § 3 Abs. 4 LRG NW aufzunehmen.

- d) In gleicher Weise gelten die vorgenannten Anmerkungen für die in § 3 Abs. 8 LRG NW enthaltene Regelung, die die Zuteilung solcher Kanäle betrifft, die dem Land Nordrhein-Westfalen auf **Satelliten bzw. in Kabelanlagen** zugeordnet sind. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob diese Vorschrift der derzeitigen und zukünftigen Realität auf dem Satellitenmarkt gerecht wird, der durch die Kanalvergabe durch private Satellitenbetreiber (z.B. Astra-SES) geprägt ist.
 - e) Neu ist die in § 3 Abs. 10 LRG NW vorgesehene Ermächtigung der Landesregierung, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten **Vereinbarungen mit Regierungen anderer Länder** über Frequenzverlagerung und über die Einräumung von Standortnutzungen zu schließen. Insoweit ist aus Sicht des WDR sicherzustellen, daß diese Ermächtigung - ungeachtet der ohnehin erforderlichen Zustimmung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und der LfR - nicht zu einer Beeinträchtigung der zur ungeschmälerten Erfüllung der Versorgungsaufgabe erforderlichen Kapazitäten führen kann.
2. Auffällig ist die in Art. 2/(5) vorgesehene **Streichung des § 7 Abs. 4 LRG NW**. An dieser geplanten gesetzgeberischen Maßnahme, die im Zu-

sammenhang mit der Übergangsregelung des § 69 des Entwurfs gelesen werden muß, wird die einseitige Besserstellung des Westschienenveranstalters (VOX) evident. Hier sieht der WDR einen engen Zusammenhang mit dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Frequenzverfahren.

3. In unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der vorgenannten Rechtsänderung ist auch Art. 2/(6) des Entwurfs zu sehen, mit dem § 8 LRG NW geändert werden soll. Durch diese Vorschrift soll eine Möglichkeit der **Verlängerung der Zulassung um 5 Jahre** neu eingeführt werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Ausschreibung der Übertragungskapazitäten sprechen. Auch diese Vorschrift zielt aus Sicht des WDR eindeutig auf eine nachträgliche gesetzgeberische Absicherung der bereits zuvor getroffenen und vom WDR stets aus Rechtsgründen angezweifelten Lizenzverlängerung für den Veranstalter "VOX". Dieser Zusammenhang wird auch an den entsprechenden Erläuterungen in der Begründung des Regierungsentwurfes deutlich. Dort wird die Streichung des bisherigen § 7 Abs. 4 LRG NW u.a. mit der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Entwurfs begründet, auf Antrag die Zulassungen einmal um einen Zeitraum von 5 Jahren zu verlängern. Die Einzelfallbezogenheit dieser gesetzgeberischen Maßnahme lassen eine Vernachlässigung verfassungsrechtlicher Kriterien bei der Entscheidung über die Frequenzvergabe auf gesetzgeberischem Wege befürchten.

4. Art. 2 /(25) des Entwurfes sieht wesentliche Änderungen des § 41 LRG NW in bezug auf die **Rangfolgeregelung für die Einspeisung in Kabelanlagen** vor. Anlaß zu Bedenken gibt insoweit vor allem die Aufgabe der bisher durch § 41 Abs. 2 Ziff. 1 LRG NW geregelten vorrangigen Berücksichtigung der sog. ortsüblichen Rundfunkprogramme. Durch die Neuregelung in dem geplanten § 42 Abs. 2 Ziff. 1 LRG NW besteht aus Sicht des WDR die Gefahr, daß sich zukünftig die Rangfolgesituation der 3. Fernsehprogramme öffentlich-rechtlicher Veranstalter spürbar verschlechtern wird. Während diese bislang vor allem in Randgebieten Nordrhein-Westfalens gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 1 LRG NW a.F. als ortsübliche Programme vorrangig eingespeist wurden, werden sie nun mit sämtlichen inländischen und solchen ausländischen Programmen gleichgestellt, die in

Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden. Diese Änderung trägt nicht in hinreichender Weise der Bedeutung Rechnung, die die 3. Fernsehprogramme für die Angebots- und Meinungsvielfalt haben. Die hohe Qualität und kulturelle Bedeutung ihrer Programmangebote sind aus Sicht des WDR unter dem Gesichtspunkt der Pluralismussicherung höher einzuschätzen als beispielsweise die Häufung thematisch gleichgerichteter privater Spartenprogramme.

Zur derzeitigen Entwurfsfassung des § 41 Abs. 7 S. 2 a.E. LRG NW wird angeregt, die Formulierung "oder dem ZDF" durch "und dem ZDF" zu ersetzen.

5. Mit großem Interesse verfolgt der WDR die Bestrebungen zur **Ausweitung des Handlungsrahmens der LfR**. Insoweit verdienen insbesondere der neu geschaffene § 52 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 5 (Art. 2/(26)) sowie die Neufassung des § 62 Abs. 3 LRG NW (Art. 2/(29)) besondere Beachtung. In Bezug auf die Erweiterung des Aufgabenkataloges des § 52 Abs. 2 LRG NW sollte sich aus Sicht des WDR die Beteiligungsmöglichkeiten der LfR im wesentlichen auf die funktionsgerechte Aufgabenerfüllung beziehen. Insoweit vertritt der WDR vor allem hinsichtlich der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken die Auffassung, daß dies vorrangige Aufgabe der Rundfunkveranstalter selbst, ggfs. verbunden mit flankierenden Maßnahmen des Landes, sein sollte. Aktivitäten der LfR auf diesem Gebiet sollten grundsätzlich ihre Begrenzung in der primären gesetzlichen Aufgabe dieser Anstalt als Aufsichts- und Lizenzierungsorgan primären gesetzlichen für private Rundfunkveranstalter erfahren, da anderenfalls auch Kollisionen mit den primären Kontrollaufgaben der LfR nicht auszuschließen sind.

Insoweit stellt sich die Frage, ob die geplante Kompetenzausweitung der LfR und die hierfür vorgesehene Finanzierung in Einklang mit den Regelungen des § 29 Abs. 1 RfStV stehen. Nach § 29 Abs. 1 S. 2 RfStV können Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 1995

aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes verwendet werden. Problematisch erscheint, daß die beabsichtigte Neufassung der §§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 5 und § 64 Abs. 3 LRG NW die durch § 29 Abs. 1 S. 2 RfStV vorgegebene zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Ermächtigungsgrundlage nicht aufnimmt, sondern pauschal von "möglichst flächendeckender Versorgung mit lokalem Rundfunk" und von der "Einführung und der Erprobung neuer Rundfunktechniken und der Aus- und Fortbildung im Rundfunk" spricht. Wegen der Weite des der LfR zukünftig zugewiesenen Aufgabenfeldes ist auch an die Bestimmung des § 25 S. 2 und 3 RfStV zu erinnern, wonach - unbeschadet des § 29 RfStV - eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr unzulässig ist.

Zudem wird die mit der Unternehmensbeteiligung einhergehende Kapitalbindung zu einer Verminderung der Rückflüsse aus den nicht von der LfR verbrauchten Rundfunkgebührenmitteln führen. Dies kann aus den unten näher darzustellenden Gründen mit zu einer Beeinträchtigung der Finanzierungsgrundlagen der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH beitragen.

Problematisch erscheinen auch die faktischen Auswirkungen der Neuregelung des § 63 Abs. 3 LRG (Art. 2/(29)) des Entwurfs, der der LfR zur Sicherstellung einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der ihr in künftigen Jahren obliegenden Aufgaben die Möglichkeit einräumt, Rücklagen zu bilden, wenn die Rücklagenbildung notwendig ist und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, zum Zeitpunkt der Einstellung der Rücklage in den Haushaltsplan belegt ist.

Diese nach dem LRG NW bislang nicht vorgesehene Möglichkeit zur Rücklagenbildung kann aus Sicht des WDR zu erheblichen negativen Konsequenzen insbesondere für die Finanzierung der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen führen.

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 LRG NW deckt die LfR ihren Finanzbedarf insbesondere aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 RfFinStV i.V. m. § 29 Abs. 1 und 2 RfStV. Nach § 65 Abs. 2 LRG NW erhält die LfR 55 vom Hundert aus dem Anteil nach Abs. 1. Soweit dieser Anteil nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR benötigt wird, steht er dem WDR zu. Nach § 48 a WDR-Gesetz verwendet der WDR die ihm zustehenden 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 RfFinStV i.V.m. § 49 Abs. 2 RfStV und den ihm nach § 65 Abs. 2 Satz 2 LRG NW zustehenden Anteil im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der "Filmstiftung NRW GmbH". Zukünftig ist zu befürchten, daß angesichts der geplanten Neuregelung des § 62 Abs. 3 LRG NW ein wesentlicher Teil der geschilderten Finanzierungsmechanismen der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH faktisch leerläuft. Es muß damit gerechnet werden, daß die Wahrnehmung der rechtlichen Möglichkeit zur Rücklagenbildung durch die LfR dazu führen wird, daß die Rückflüsse aus dem 55 %-Anteil nach § 65 Abs. 2 LRG NW zukünftig deutlich zurückgehen, wenn nicht gar ganz eingestellt werden. Die finanziellen Konsequenzen werden - jedenfalls nach derzeitiger Praxis - noch dadurch verstärkt, daß das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Seite Haushaltsmittel zum Zwecke der Filmförderung nur in der Höhe einstellt, in der auch die Beiträge des WDR nach § 48 a WDR-Gesetz liegen.

6. Wie bereits oben angedeutet, begegnet auch die **Übergangsvorschrift des § 69 (Art. 2/31))** erheblichen Bedenken. Im Zusammenspiel mit der geplanten Streichung des bisherigen § 7 Abs. 4 LRG NW führt die zitierte Regelung faktisch zu einer Zementierung des seit der derzeit noch streitbefangenen Frequenzvergabe an den Westschienenveranstalter "VOX" bestehenden Situation. Der WDR setzt sich deshalb mit Nachdruck dafür ein, derartige Regelungen erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Rechtsstreit über die Verfassungsbeschwerde des WDR zur Frequenzvergabe vorzusehen.

7. Änderungsbedürftig erscheint aus Sicht des WDR letztlich auch die neu eingeführte Regelung des § 72 LRG NW (Art. 2 / (32)). Nach § 72 Abs. 2 LRG NW wird die Landesregierung ermächtigt, Einzelheiten der Versuchsbedingungen, das Versuchsgebiet entsprechend dem Versuchszweck und die Versuchsdauer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages festzulegen. Aus der Systematik des § 72 LRG NW folgt, daß diese **Ermächtigung** auch für solche **Modellversuche** gelten soll, die von einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkveranstaltern durchgeführt wird. Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Programmautonomie sowie der Tatsache, daß sich der Handlungsrahmen der Tätigkeit des WDR bereits detailliert aus dem WDR-Gesetz ergibt, als zu weitgehend.

Es ist daran zu erinnern, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem 6. Rundfunkurteil eingehend auf die verfassungsrechtliche Verwurzelung der Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hingewiesen hat. Zu dieser Garantie gehört nach Auffassung des WDR auch die Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung neuer Techniken, Programme und Rundfunkdienste. Wesentliche Rahmenbedingungen für derartige Aktivitäten sind bereits im WDR-Gesetz eingehend geregelt, wobei insbesondere auf die §§ 3, 4 und 5 WDR-Gesetz zu verweisen ist. Sofern demnach der WDR allein oder als maßgeblich Beteiligter einen Modellversuch im genannten Sinne durchführt, sollte die nähere Ausgestaltung dieses Versuchs grundsätzlich primär in seinem von der Rundfunkfreiheit geschützten Verantwortungsbereich liegen. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung über programmliche Inhalte sowie die Einzelheiten der zu erprobenden Techniken, Dienste und Programmformen. Letzteres schließt selbstverständlich nicht aus, daß solche Versuchsbedingungen, die auch in anderem Zusammenhang der staatlichen Regelungszuständigkeit unterliegen, von der Landesregierung im vorgesehenen Sinne - im Konsens mit dem Beteiligten - geregelt werden kann. Eine über die Festlegung von Rahmenbedingungen hinausgehende ausschließliche Regelungszuständigkeit der Landesregierung ist jedoch aus Verfassungsgründen abzulehnen.